

GEMEINDE EIKEN



REGLEMENT ÜBER FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Inkraftsetzung: 01. August 2021

GEMEINDE EIKEN
Reglement über familienergänzende Kinderbetreuung
vom 01. August 2021

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Inhalt	3
Artikel 2	Ziele	3
Artikel 3	Begriffe.....	3
Artikel 5	Finanzierung	4
II	Gemeindebeiträge.....	4
Artikel 6	Anspruchsberechtigung.....	4
Artikel 7	Besondere Anspruchsberechtigungen	5
Artikel 8	Massgebendes Einkommen	5
Artikel 9	Quellenbesteuerung.....	6
Artikel 10	Höhe und Anspruch der Gemeindebeiträge.....	6
Artikel 11	Minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	6
Artikel 12	Pflichten der Anspruchsberechtigten	6
Artikel 13	Bedingungen für teilnehmende Institutionen.....	6
III	Schlussbestimmungen	7
Artikel 14	Richtlinien	7
Artikel 15	Zuständigkeiten.....	7
Artikel 16	Rechtsmittel	7
Artikel 17	Inkrafttreten.....	8

Die Gemeindeversammlung Eiken beschliesst, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Eiken folgendes Reglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Eiken im Vorschul- und Schulbereich.

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Eiken an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Artikel 2 Ziele

¹ Die Einwohnergemeinde Eiken stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Eiken verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Wohngemeinde.

Artikel 3 Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

Artikel 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Eiken

¹ Die Einwohnergemeinde Eiken unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie
- b) im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder Tagesfamilien

² Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Betreuungskosten ohne Spesen und ohne Kosten für Mahlzeiten.

³ Der Gemeinderat kann in den Richtlinien weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

Artikel 5 Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch Eltern- und Gemeindebeiträge sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Eiken, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

² Die Einwohnergemeinde Eiken kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

II Gemeindebeiträge

Artikel 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Eiken mit Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Eiken.

² Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

⁴ Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 2 lit. e muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

Artikel 7 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn

- a) eine Verfügung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kindergartenkinder kann die Gemeinde Gemeindebeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- a) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- c) die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

Artikel 8 Massgebendes Einkommen

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens. Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs (Anhang 1, KVGG).

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden

f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

³ Auf begründetes schriftliches Gesuch hin, kann der Gemeinderat in Härtefällen das massgebende Einkommen anpassen.

Artikel 9 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Artikel 10 Höhe und Anspruch der Gemeindebeiträge

Die Höhe der Gemeindebeiträge sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.

Artikel 11 Minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall mindestens eine minimale Kostenbeteiligung in Höhe von 25 %.

Artikel 12 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen und zu belegen.

³ Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

Artikel 13 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

¹ Erziehungsberechtigte können Gemeindebeiträge für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- d) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache,

- e) Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- f) Eltern ohne Berechtigung auf Gemeindebeiträge darf kein anderer Tarif verrechnet werden als den Eltern die Anspruch auf Gemeindebeiträge haben.

² Für Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen gelten die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte, die Tagesfamilien sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen verfügen über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde
- b) Die Betriebsbewilligung wird auf Basis eines zwingend einzureichenden Konzepts durch den Gemeinderat erteilt

³ Zur Sicherung der Qualität werden regelmässige unangemeldete Kontrollen durchgeführt.

⁴ Die Kontrollen werden durch den Gemeinderat oder durch Dritte, vom Gemeinderat beauftragten Stellen durchgeführt.

III Schlussbestimmungen

Artikel 14 Richtlinien

Den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarifierungen, werden in den Richtlinien geregelt.

Artikel 15 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeinde verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Gemeindebeiträge bzw. des Tarifs im Einzelfall.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 16 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

GEMEINDE EIKEN
Reglement über familienergänzende Kinderbetreuung
vom 01. August 2021

Artikel 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Eiken, 01.08.2021

Im Namen der Einwohnergemeinde Eiken

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Stefan Grunder Claudia Müller

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt:

25.06.2021